

UNIVERSITÄTSSTADT KAISERSLAUTERN

Stadtteil Siegelbach
Bebauungsplan "Tränkwald"
Ka Sie/10 a

Bezirksregierung Rhenlhessen-Pfalz

Zur Entscheidung

3 1. Okt. 1996

vom

Az.: 35/405-03 KA-0/sie 10

A. Textliche Festsetzungen

(Rechtsgrundlagen: Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993, Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 27.01.1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993, Planzeichenverordnung (PlanzV) in der Fassung vom 18.12.1990, Landesbauordnung (LBauO) in der Fassung vom 08.03.1995, Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) in der Fassung vom 28.04.1993)

1. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 (1) BauGB und BauNVO)

1.1 Art der baulichen Nutzung (§§ 1-15 BauNVO)

1.1.1 Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Folgende Einrichtungen, die nach § 4 (2) BauNVO allgemein zulässig sind, sind nach § 1 (5) BauNVO ausnahmsweise zulässig:

- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Folgende Einrichtungen, die nach § 4 (3) BauNVO ausnahmsweise zugelassen werden können, sind nach § 1 (6) BauNVO ausgeschlossen:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- sonstige nichtstörende Gewerbebetriebe
- Anlagen für Verwaltungen
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§§ 16-21 a BauNVO)

1.2.1 Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch:

- die Grundflächenzahl
- die Geschosflächenzahl
- die Zahl der Vollgeschosse

- 1.2.2 Die in der Planzeichnung ausgewiesenen Grund- und Geschoßflächenzahlen sind Höchstwerte.
- 1.2.3 Gemäß § 16 (6) BauNVO kann bei Hanglage ein weiteres Geschoß als Ausnahme zugelassen werden, wenn die festgesetzte Geschoßflächenzahl nicht überschritten wird und Abgrabungen des vorhandenen Geländes von nicht mehr als einem Meter notwendig werden.
- 1.2.4 Bei der Ermittlung der Geschoßfläche müssen gemäß § 20 (3) BauNVO die Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen Geschossen als Vollgeschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und einschließlich ihrer Umfassungswände mitgerechnet werden.
- 1.2.5 Gemäß § 19 (4) BauNVO sind die Grundflächen von Stellplätzen und Zufahrten von Stellplätzen und Garagen, die in wasserdurchlässiger Bauweise hergestellt werden, bei der Ermittlung der Grundflächenzahl nicht mitzurechnen.
- 1.3 Bauweise
(§ 22 BauNVO)
 - 1.3.1 Offene Bauweise gemäß § 22 (2) BauNVO
- 1.4 Überbaubare Grundstücksfläche
(§ 23 BauNVO)
 - 1.4.1 Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen gemäß § 23 (3) BauNVO festgesetzt.
- 1.5 Stellplätze und Garagen
(§ 12 BauNVO)
 - 1.5.1 Überdachte Stellplätze und Garagen sind gemäß § 12 (6) BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und den dafür festgesetzten Flächen zulässig.
 - 1.5.2 Überdachte Stellplätze und Garagen müssen zu Verkehrsflächen einen Abstand von fünf Metern einhalten.
 - 1.5.3 Ausnahmsweise kann ein geringerer Abstand der Garagen oder überdachten Stellplätze als fünf Meter von der Verkehrsfläche zugelassen werden, wenn Grundstückszuschnitt und Geländeprofil dies erforderlich machen und städtebaulich-gestalterische sowie verkehrliche Belange berücksichtigt werden.
- 1.6 Nebenanlagen
(§ 14 BauNVO)
 - 1.6.1 Nebenanlagen sind gemäß § 14 (1) BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

1.7 Anschluß der Baugrundstücke an die Verkehrsflächen
(§ 9 (1) 11 i. V. m. § 9 (2) BauGB)

1.7.1 An öffentliche Verkehrsflächen angrenzende Baugrundstücke sind bis zu einer Grundstückstiefe von 3 m der Höhenlage der Verkehrsfläche anzugleichen.

Tiefergelegene Baugrundstücke sind bis zu einer Grundstückstiefe von 3 m bis auf Straßenhöhe anzuböschern sowie höhergelegene Baugrundstücke abzuböschern.

1.8 Höhe baulicher Anlagen
(§ 9 (1) BauGB i. V. m. § 16 BauNVO)

1.8.1 Firsthöhe

Die Firsthöhen sind in der Planzeichnung als Höchstmaß in Meter festgesetzt.

Bezugspunkt der Messung ist der Anschluß der Grundstücke an die Straßenverkehrsfläche (Straßenbegrenzungslinie).

Die Messung ist in der Mitte der an die Straßenverkehrsfläche angrenzenden Grundstücksseite durchzuführen.

2. Grünordnerische Festsetzungen
(§ 9 (1) Nr. 20 und Nr. 25 BauGB)

2.1 Flachdächer von Garagen und Nebengebäuden sind in extensiver Weise zu begrünen.

2.2 Mauern und großflächige, überwiegend fensterlose Außenwände von Gebäuden (ab ca. 15 qm Fläche) sind mit Klettergehölzen (z. B. Efeu, Wilder Wein, Waldrebe, Geißblatt, Blauregen) zu begrünen.

2.3 Auf jedem Grundstück ist im Vorgartenbereich an geeigneter Stelle ein kleinkroniger, standortgerechter Baum II. Ordnung zu pflanzen.

Pflanzgröße mindestens: Hochstamm, Stammumfang 16/18 cm

Arten wie z. B.:

Acer campestre	-	Feldahorn
Carpinus betulus	-	Hainbuche
"Fastigiata"	-	Säulenhainbuche
Sorbus aria	-	Mehlbeere
Sorbus aucuparia	-	Eberesche
Sorbus intermedia	-	Oxelbeere
Einheimische Wildobstarten		

2.4 Die im Plan gekennzeichneten Bestände an Bäumen bzw. Sträuchern sind zu erhalten und zu pflegen und ggf. während einer Baumaßnahme gegen Beschädigungen und Beeinträchtigungen zu schützen. Für ggf. entfallende Gehölze sind Ersatzpflanzungen vorzusehen, unter Umständen auch an anderer Stelle im Grundstück.
(Siehe DIN 18920 - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen - sowie RAS LG 4 - Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4, Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen).

2.5 Auf den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Ausgleichsflächen) sind im einzelnen folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Anpflanzung von einer mindestens sechs- bis zehnstufigen, freiwachsenden Hecke auf dem Pflanzstreifen entlang des neuen Ortsrandes. Verwendung standortgerechter einheimischer Sträucher und Bäume.

Lesesteinhaufen und Totholz sind mit in die Hecke einzubringen.

Bäume im Pflanzstreifen:

Je 100 qm ein Baum I. Ordnung, Hochstamm, 3-4x verpflanzt, Stammumfang 18-20 cm

Arten z. B.:	* Acer platanoides	-	Spitzahorn
	* Acer pseudoplatanus	-	Bergahorn
	* Quercus petraea	-	Traubeneiche
	* Tilia cordata	-	Winterlinde

Je 100 qm zwei Bäume II. Ordnung, Heister, 2x verpflanzt, 150-175 cm hoch

Arten: z. B.:	* Betula pendula	-	Birke
	* Carpinus betulus	-	Hainbuche
	* Populus tremula	-	Zitterpappel
	* Prunus avium	-	Vogelkirsche
	* Sorbus aucuparia	-	Vogelbeere

Sträucher im Pflanzstreifen:

Je 1 qm ein Stück, 2x verpflanzt, 60-100 cm hoch

Arten z. B.:	* Cornus mas	-	Kornelkirsche
	* Cornus angulnea	-	Roter Hartriegel
	* Corylus avellana	-	Hasel
	* Crataegus monogyna	-	Eingriffeliger Weißdorn
	* Ligustrum vulgare	-	Liguster
	* Lonicera xylosteum	-	Heckenkirsche
	* Prunus spinosa	-	Schlehe
	* Rosa canina	-	Hundsrose
	* Salix caprea	-	Salweide
	* Sambucus nigra	-	Schwarzer Holunder
	* Viburnum lantana	-	Gemeiner Schneeball

· Entwicklung eines Krautsaumes in zwei Meter breiten Streifen beidseits der Heckenpflanzung durch Sukzession. Mahd einmal jährlich nach dem 15.06. Das Mahdgut ist abzutransportieren. Herstellung einer Mulde zwischen Heckenpflanzung und landwirtschaftlicher Nutzfläche.

2.6 Anpflanzungen von Obstbaumhochstämmen auf den ausgewiesenen Ausgleichsflächen in Verbindung mit zu erhaltenen Obstbäumen.

Pflanzungen im Abstand von ca. 10x10 m
Pflanzengröße: Hochstamm, Stammumfang 10/12 cm

alle Sorten:

Äpfel wie z. B.: Kaiser Wilhelm, Gravensteiner,
Ontario

Birnen wie z. B.: Gellerts Butterbirne, Pastorenbirne

Kirschen wie z. B.: Große Schwarze Knorpel,
Hedelfinger Riesenkirsche

oder Nußbäume bzw. Wildobstarten, z. B. Späierling, Vogelkirsche.

Weitere Obstsorten siehe auch beiliegende Obstbaumliste (Anlage 2 - Landespflegerischer Planungsbeitrag).

Im Bereich der Obstbaumneupflanzungen sind die Ackerflächen in extensiv genutzte Grünlandflächen umzuwandeln. (Mahd: 1 bis 2 mal/Jahr)

Die Pflanzungen sind fachgerecht herzustellen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten.

3. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen
(§ 86 (6) LBauO i. V. m. § 9 (4) BauGB)

3.1 **Gestalterische Anforderungen an bauliche Anlagen**
(§ 86 (1) Nr. 1 LBauO)

3.1.1 Dächer

Es sind nur Pult- und Satteldächer mit einer Dachneigung von 35°-45° zugelassen.

Bei der Anwendung von Solartechnik kann ausnahmsweise eine andere als die festgesetzte Firstrichtung zugelassen werden.

3.1.2 Dachaufbauten

Dachaufbauten sind bis zu einem Drittel der jeweiligen Dachseitenlänge zugelassen.

3.1.3 Kniestöcke

Kniestöcke sind bis 0,5 m (Oberkante Rohdecke bis Oberkante Fußpfette) zugelassen.

3.1.4 Dacheindeckung

Die Dacheindeckung darf nur aus Materialien mit roter oder rot-brauner Farbe erfolgen.

3.2 Gestalterische Anforderungen an nicht überbaubare Grundstücksflächen, Stellplätze und Einfriedungen (§ 86 (1) Nr. 3 LBauO)

3.2.1 Im Wohngebiet sind 80 % der nicht überbauten Grundstücksfläche als Grünfläche anzulegen und zu unterhalten.

3.2.2 Die Befestigung der Stellplätze, Zufahrten, Zugänge und Plätze ist nur zulässig mit: Rasenfugenpflaster, Rasenkammersteinen, Dränpflaster oder gleichwertigem.

3.2.3 Der Vorgartenbereich von der Straßenbegrenzungslinie bis zur Baugrenze darf nicht als Arbeits- oder Lagerfläche genutzt werden.

3.2.4 Als Einfriedung entlang öffentlicher Flächen sind nur Zäune aus Holz und Hecken bis 0,80 m Höhe zulässig.

3.2.5 Standplätze für Mülltonnen und Müllcontainer sind durch dichte Bepflanzung oder begrünte Müllboxen bzw. Gitterboxen vor unmittelbarer Sicht und Sonneneinstrahlung zu schützen.

4. Zuordnungsfestsetzung (§ 8 a (1) Satz 4 BNatSchG)

4.1 Alle privaten Ausgleichsflächen nach § 9 (1) Nr. 20 BauGB und die damit verbundenen Ausgleichsmaßnahmen nach § 9 (1) Nr. 20 und Nr. 25 BauGB sind den Wohnbaugrundstücken anteilmäßig zuzuordnen.

Sämtliche öffentliche Ausgleichsflächen nach § 9 (1) Nr. 20 BauGB und die damit verbundenen Ausgleichsmaßnahmen nach § 9 (1) Nr. 20 und Nr. 25 BauGB sind den gemeindlichen Verkehrserschließungsanlagen zuzuordnen.

B. Hinweise

1. Die Verwaltung setzt die landespflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf den privaten Ausgleichs- und Ersatzflächen um und rechnet die Herstellung sowie die entsprechende Fertigstellungs- und Entwicklungspflege gemäß Kostenerstattungssatzung der Stadt mit den Bauherren/Grundstückseigentümern des geplanten Baugebietes ab.

Den Verkehrserschließungsanlagen zugeordnete landespflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf öffentlichen Ausgleichs- und Ersatzflächen werden als umlagefähige Erschließungskosten nach BauGB abgerechnet.

2. Verstöße gegen die Festsetzungen nach § 9 (1) Nr. 25 b BauGB werden als Ordnungswidrigkeiten nach § 213 BauGB geahndet.
3. Der bei Bauarbeiten anfallende Oberboden (Mutterboden) ist schonend zu behandeln und einer sinnvollen Folgenutzung zuzuführen. Auf § 202 BauGB "Schutz des Mutterbodens" wird ausdrücklich hingewiesen.
4. Der bei einer Unterkellerung anfallende Erdaushub ist aus ökologischen Gesichtspunkten (Minimierung von Abfällen und deren Transport) nach Möglichkeit im Rahmen einer sukzessiven Freiflächengestaltung der privaten Grünflächen zu integrieren und einer unmittelbaren Verwertung zuzuführen. Auf die Verwaltungsvorschrift "Verminderung und Entsorgung von Bauabfällen", Januar 1993, wird hingewiesen.
5. Die Ableitung von Dränagewässern in Gewässer oder in das Kanalisationsnetz ist nicht gestattet.
6. Niederschlagswasser von Dachflächen ist nach Möglichkeit auf dem Grundstück zurückzuhalten und über belebte Bodenzonen zu versickern (z. B. Mulden, Mulden-Rigolen-Systeme, evtl. Zisternen und Sickerschächte). Die Überläufe der privaten Versickerungsanlagen können an das öffentliche Regenwassernetz (Rinnen oder Kanäle) angeschlossen werden.

Ausnahmsweise kann ein direkter Anschluß unter Zwischenschaltung eines Puffers (Teich o. ä.) erfolgen.

Hierfür erforderliche Genehmigungen sind einzuholen.

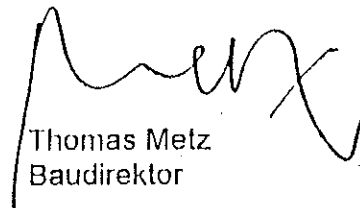
7. Zum Schutz gegen Vernässung ist bei Bedarf die Unterkellerung in Form von wasserdichten Wannen auszubilden.
8. Lagerbehälter für wassergefährdende Flüssigkeiten (Heizöl etc.) sind gemäß den bestehenden Schutzvorschriften zu errichten. Insbesondere in den Bereichen, in denen mit einer Veränderung ihrer Lage durch Grundwasser, Staunässe, Rückstau von Wasser aus der Kanalisation oder Überschwemmung zu rechnen ist, sind die Lagerbehälter durch geeignete bautechnische Maßnahmen mit mindestens der 1,3-fachen Sicherheit gegen Auftrieb zu sichern. Entlüftungsleitungen an Tankanlagen sind so zu führen, daß ihre Mündungen nicht überflutet werden können. Sofern die Öffnungen in den Tanks (Befüll- und Entnahmeanschlüsse, Domdeckel, Füllstandanzeiger) nicht überflutungsfrei angeordnet werden können, sind sie wasserdicht zu verschließen.

9. Für Bauten, die im Grundwasser gründen, oder für deren Errichtung eine Wasserhaltung notwendig ist, ist vor Baubeginn ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren zur Wasserhaltung durchzuführen.
10. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern sind auf den angrenzenden Grundstücken zu dulden, soweit diese zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind.
11. Nach den Bestimmungen des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes ist jeder zutage kommende archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände gegen Verlust zu sichern.
12. Bei der Gebäudeplanung ist die Anlage zur "Bauaufsichtlichen Verwaltungsvorschrift Nr. 4/1988" - Flächen für den Einsatz von Brandbekämpfungs- und Rettungsgeräten auf Grundstücken - zu berücksichtigen.
13. Im Bereich des geplanten Kinderspielplatzes ist ein teilweiser Bodenaustausch bis 0,5 m Tiefe erforderlich.

Kaiserslautern, 29.07.1996
Stadtverwaltung

Kaiserslautern, 22.07.1996
Stadtverwaltung


Gerhard Piontek
Oberbürgermeister


Thomas Metz
Baudirektor

Ausgefertigt:

Kaiserslautern, 15. 11. 1996
Stadtverwaltung


Gerhard Piontek
Oberbürgermeister

<p>Bezirksregierung Rhenlhessen-Pfalz Zur Entscheidung vom 31. Okt. 1996</p>
<p>Az.: 35/405-03 UA-0/Sie 10</p>